

BAU UND INFRASTRUKTUR

Oberhauserstrasse 27
Postfach, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 82 80
E-Mail bauundinfrastruktur@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Information für Solaranlagen

Die Erstellung von Solaranlagen (Thermische Anlagen oder Photovoltaikanlagen) sieht unter bestimmten Voraussetzungen lediglich ein Meldeverfahren vor (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV).

In den meisten Fällen besteht nur eine Meldepflicht. Die Meldepflicht entbindet indessen nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Baurechts einzuhalten (§ 2 Abs. 2 BVV).

Eine Bewilligungspflicht besteht:

- In Kernzonen gemäss § 50 PBG. Dies sind schutzwürdige Ortsbilder sowie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen.
- In Bau- und Landwirtschaftszonen im Geltungsbereich einer überkommunalen Schutzanordnung oder eines überkommunalen Inventars.
- Bei Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung.

Meldepflicht:

Das Meldeformular ist in **2-facher** Ausführung der Abteilung Bau und Infrastruktur zuzustellen (Bezug: www.baugesuche.zh.ch).

Zu berücksichtigende Anforderungen:

- Die Solaranlagen überragen die Dachfläche um höchstens 20 cm, wobei im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen wird.
- Sie überragen die Dachfläche in der Aufsicht (von oben gesehen) und der Ansicht (von vorne gesehen) nicht.
- Sie sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen.
- Sie sind als kompakt zusammenhängende Fläche auszuführen.
- Die gestalterischen Anforderungen nach § 238 PBG sind einzuhalten.
- Die Blendwirkung darf den Flugverkehr nicht beeinträchtigen.

Bei Missachtung von Vorschriften kann nachträglich eine Änderung verlangt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Bau und Infrastruktur gerne zur Verfügung.

